

SilentRider

Die Initiative gegen Motorradlärm.

Silent Rider e.V. ♦ Geschäftsstelle: An der Laag 4 ♦ 52396 Heimbach
info@silent-rider.de ♦ www.silent-rider.de

FORDERUNGSKATALOG DES SILENT RIDER E.V.

Besonders in ländlichen und touristischen Gebieten ist Lärm eine zunehmende Belastung für die Bevölkerung geworden. Speziell in der Natur oder in ihrem heimischen Garten suchen Menschen Ruhe und Idylle und flüchten vor Stress und dem Lärm der Städte. Lärm macht bewiesenermaßen krank und ist eine Beeinflussung, der man sich insbesondere als Anwohner nicht entziehen kann. Das mindert die Lebensqualität und stellt ein zentrales Problem des Umwelt- und Gesundheitsschutzes dar.

Unser Ziel ist es, unnötigen Motorenlärm einzudämmen, der insbesondere in ländlichen Gebieten durch Motorräder verursacht wird. Dazu stellen wir Forderungen an die europäischen und nationalen Gesetzes- und Verordnungsgeber, sowie an Hersteller von Motorrädern und Zubehör.

„Es muss schnell und spürbar für die Anwohner leiser werden!“

Daher fordern wir:

1. Die Einführung einer Schallobergrenze für Motorräder
2. Die Nachrüstung aller Auspuffanlagen, die diese Grenze überschreiten
3. Ein generelles Verbot von geräuschverstärkendem Sounddesign
4. Eine effiziente Möglichkeit der sofortigen Stilllegung des Fahrzeugs bei nicht genehmigten Veränderungen
5. Die Einführung von gerichtsfesten Lautstärkemessverfahren
6. Eine spürbare Erhöhung der Bußgelder für geräuscherhöhende Verstöße jeglicher Art
7. Die Einführung einer Halterverantwortung
8. Die Einrichtung von Verkehrsruhezonen in Naturschutz- und Wohngebieten
9. Eine staatliche Förderung für E-Motorräder

SilentRider

Die Initiative gegen Motorradlärm.

Silent Rider e.V. ♦ Geschäftsstelle: An der Laag 4 ♦ 52396 Heimbach
info@silent-rider.de ♦ www.silent-rider.de

FORDERUNGSKATALOG DES SILENT RIDER E.V. - ERLÄUTERUNGEN

Die nachstehenden Erläuterungen, unterliegen einer ständigen Diskussion.

Zu 1: Die von uns geforderte Schallobergrenze für Motorräder, ab der sich eine Belästigung der Anwohner ergibt, soll den Umwelt- und Gesundheitsbelangen gerecht werden. Es muss für die Anwohner schnell und spürbar leiser werden. Als Grundlage für ein einfaches und transparentes Prüfverfahren wird seit vielen Jahren die Grenze von 80dB aufgerufen. Ob diese nun bei 80, 75, 85 oder irgendwo dazwischen, darunter oder darüber liegt, ist fachlich durch eine vom Gesetzgeber zu benennende, neutrale und anerkannte Institution festzustellen. Diese Grenze muss zwingend durch den Gesetzgeber festgeschrieben und vom Hersteller garantiert werden und darf weder im Stand noch während der Fahrt überschritten werden.

Zu 2: Alle Fahrzeuge, die die Schallobergrenze nach Forderung Nr. 1 überschreiten und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend angepasst werden könnten, müssen in einem angemessenen Zeitraum nachgerüstet werden. Die Kosten für den Umbau sind möglichst von der Motorradindustrie und durch staatliche Förderungen zu finanzieren. Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind und ein H-Kennzeichen haben, sollen davon nicht betroffen sein.

Zu 3: Ein geräuschverstärkendes Sounddesign macht es derzeit möglich, dass Auspuffanlagen einfach manipuliert werden können und damit dem Umfeld unnötig schaden. Zubehörhersteller sollen zukünftig keine Eigenbescheinigungen über die Zulässigkeit für den entsprechenden Rechtsraum mehr ausstellen können. Einfaches Manipulieren muss werkseitig erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.

Zu 4: Das Erlöschen der Betriebserlaubnis und somit die Möglichkeit, der sofortigen Stilllegung eines manipulierten Kraftfahrzeuges muss intensiver verfolgt werden und den Entscheidungsträgern an Ort und Stelle mit einfachen Mitteln möglich werden. Der Polizei muss es darüber hinaus ermöglicht werden, bei begründetem Verdacht den Halter auffordern zu können, das Fahrzeug beim TÜV vorzustellen.

Zu 5: Die Polizei muss mit mobilen, vor Ort einsetzbaren Lautstärkemessverfahren ausgestattet werden. Die Messverfahren müssen vor Gericht standhalten. Gleichzeitig müssen Kontrollen häufiger und unangekündigt stattfinden und das Personal dafür bereitgestellt werden.

Zu 6: Für Manipulationen, die zu einer Geräuscherhöhung führen, sollte ein Bußgeld von mindestens 500,00 € erhoben werden sowie die Eintragung von zwei Punkten im Verkehrszentralregister erfolgen.

Zu 7: Kann in einem Bußgeldverfahren der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht ermittelt werden, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs die Kosten des Verfahrens auferlegt sowie analog bspw. die Auferlegung eines Fahrtenbuches, bis hin zur rechtlichen Umsetzung der Halterhaftung. Das gilt sowohl für den ruhenden als auch für den fließenden Verkehr. Darüber hinaus ist die Einführung eines Front- und/oder Helm Kennzeichens zwingend anzustreben, zur Vereinfachung der Identifizierung von Halter bzw. Fahrer.

Zu 8: Gebiete mit besonderen Naturschutzfunktionen, gelten als Stätten des ruhigen Naturerlebens. Auch Anwohner klagen über zunehmenden Lärm durch Motorräder in Wohngebieten. Diese Gebiete müssen zukünftig besser geschützt werden können, in dem bspw. über Lärmaktionspläne Lärmschutzzonen mit einer Schallobergrenze geschaffen werden, die dem Schutz der Natur und der Menschen dienen.

Zu 9: Analog zur Förderung von E-Autos, muss der Staat die Anschaffung von Elektromotorrädern fördern und unterstützen, um den Kauf eines lärmschonenden E-Motorrads attraktiver und lukrativer zu machen.

Stand: November 2021